

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und
Gemeindeentwicklung (XII/SG-A KG/17) am Mittwoch, 04.12.2024 in Hesel – Rathaus,
Sitzungssaal**

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 21:44 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Gerd Fecht

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Johann Aleschus

Thomas Bohlen

Erwin Burlager

Vertretung für Johannes Poppen

Regina de Riese

Edgar Uden

beratende Mitglieder

Adolf Junker

Von der Verwaltung

Uwe Themann

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Poppen

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 15.08.2024
5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
6. Kommunale Wärmeplanung - Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2024/503
7. Einführung eines Energiemanagementsystems
Vorlage: SG/2024/497
8. Anträge
9. Anfragen
10. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegen-

- heiten der Samtgemeinde
11. Schließung der Sitzung

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Herr Fecht begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Ausschusses um 19:00 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Fecht stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Fecht stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 15.08.2024

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (4 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 15.08.2024 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

Tagesordnungspunkt 6.

Kommunale Wärmeplanung - Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2024/503

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Klimaschutzkonzepts durch den Samtgemeinderat wurde die Verwaltung mit der Umsetzung des enthaltenen Maßnahmenkatalogs beauftragt. Der Maßnahmenkatalog sieht im Handlungsfeld Energieversorgung und -erzeugung die Maßnahme „Kommunale Wärmeplanung“ (E-01) vor. Mit dem Einstieg in die kommunale Wärmeplanung hat die Samtgemeinde Hesel sich relativ frühzeitig und aus eigenen Stücken auf den Weg gemacht, um eine Strategie für die lokale Wärmewende hin zur Treibhausgasneutralität zu entwickeln.

Die kommunale Wärmeplanung zählt zu den Schlüsselmaßnahmen des Klimaschutzkonzepts. Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung einer strategischen Entscheidungsgrundlage auf dem Weg zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Anhand der lokalen Bedarfe und Potenziale soll eine faktenbasierte Strategie ermittelt werden, die der Bürgerschaft, der Verwaltung, der Politik und weiteren Akteurinnen einen verlässlichen Handlungsrahmen und Planungssicherheit bietet. Dadurch soll eine zielgerichtete, wirtschaftliche und soziale Umsetzung der Wärmewende vor Ort ermöglicht werden, um Treibhausgasneutralität in der Wärmeversorgung zu erreichen. Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen Wege aufgezeigt werden, wie möglichst bis 2040 treibhausgasneutral und bezahlbar geheizt werden kann, sowie der Bevölkerung die Unsicherheit bzgl. künftiger Entwicklungen im Wärmesektor genommen werden.

Vertreter der EWE Netz GmbH werden in der Sitzung die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung vorstellen und erläutern. Die Entwurfsunterlagen sind noch nicht fertiggestellt worden, sollen aber baldmöglichst nachgereicht werden. Die grundsätzliche strategische Stoßrichtung der kommunalen Wärmeplanung sollte sich aus der Präsentation ergeben.

Bestandteile kommunaler Wärmeplanung

Die Kommunale Wärmeplanung für die Samtgemeinde Hesel wird durch den Bund über die Kommunalrichtlinie gefördert. Nachfolgende Punkte sind Bestandteil der Wärmeplanung nach Kommunalrichtlinie.

1. Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung:
 - Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen
 - Energieverbrauchs- oder bedarfserhebungen
 - Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
 - Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)
2. Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien
 - Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften
 - Lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale
3. Zielszenarien und Entwicklungspfade, mindestens unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstruktur und damit verbundener Kostenprognosen in Form von Wärmevollkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden, sowohl für die Einzelheizung als auch für die Versorgung mit Fernwärme. Biomasse und nicht-lokale Ressourcen sind effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort in der Wärmeversorgung einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen fehlen.
4. Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung inklusive Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind.
5. Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen
6. Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten

7. Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung
8. Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen

Bisheriger Verfahrensablauf

Nachfolgend sind relevante Termine bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung aufgelistet. Parallel zur Erstellung wurden Einzelgespräche mit verschiedenen Akteuren, Unternehmen und Behörden geführt.

11.11.2023 – Zuwendungsbescheid

08.03.2024 – Auftragsvergabe

09.04.2024 – 1. Sitzung Lenkungsgruppe (Auftakt, Prozessvorstellung, Zielsetzung)

18.04.2024 – Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung

19.09.2024 – 2. Sitzung Lenkungsgruppe (Zwischenergebnisse Bestands-/Potenzialanalyse)

18.04.2024 – Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung

11.11.2024 – 3. Sitzung Lenkungsgruppe (Zwischenergebnisse Netzeignungsgebiete)

11.11.2024 – Änderungsbescheid Verlängerung Förderzeitraum

04.12.2024 – Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung

Geplanter weiterer Ablauf

Ein Beschluss der kommunalen Wärmeplanung sowie die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens ist nach Kommunalrichtlinie nicht erforderlich, ist nach Wärmeplanungsgesetz aber vorgesehen. Um die Beteiligung der Kommunalvertretung und die Akzeptanz sicherzustellen, soll der Entwurf der kommunalen Wärmeplanung dem Samtgemeindeausschuss zur Billigung vorgelegt werden und im Anschluss zur Beteiligung veröffentlicht werden. Angesichts des mittel- und langfristigen Ansatzes der Wärmeplanung ist es sinnvoll, ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, um Qualität und Umsetzbarkeit der Wärmeplanung sicherzustellen. Werden die Entwurfsunterlagen durch EWE Netz rechtzeitig zur Sitzung des Samtgemeinderates im Dezember 2024 finalisiert, werden diese außerdem dem Samtgemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Nachfolgende Termine sind für das weitere Verfahren relevant. Wird der Entwurf dem Samtgemeindeausschuss im Januar 2025 vorgelegt, verschiebt sich der Zeitplan um etwa einen Monat nach hinten. Der Umfang der notwendigen Überarbeitung der Entwurfsunterlagen, der sich aus den Stellungnahmen ergibt, ist noch nicht abzusehen, kann aber ebenfalls zu einer Verzögerung führen. Die Beschlussfassung des finalen Wärmeplans ist keine Fördervoraussetzung und kann auch nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgen.

10.12.2024 – Samtgemeindeausschuss

17.12.2024 – Samtgemeinderat

02.01-31.01.2025 – Öffentliche Auslegung des Wärmeplanentwurfs

Mitte Januar 2025 – Öffentliche Informationsveranstaltung

Mitte Januar 2025 – Nichtöffentliche Beteiligungsveranstaltung (informell bei Interesse)

Bis 15.02.2024 – Abwägung der Rückmeldungen aus Beteiligung

Bis 15.02.2024 – Finalisierung Bericht und Karten

KW10/2025 – Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung

11.03.2025 – Samtgemeindeausschuss

KW12/2025 – Samtgemeinderat → Beschluss des Wärmeplans

30.04.2024 – Ende Förderzeitraum

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

Beschluss:

1. Der Vortrag von EWE Netz GmbH zu den vorliegenden Ergebnissen der kommunalen Wärmeplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

Beschluss:

2. Das vorgestellte Zielszenario sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen werden gebilligt. Die von EWE Netz vorgestellten Ergebnisse und Maßnahmen sollen im Entwurf des Wärmeplan berücksichtigt werden.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

Beschluss:

3. Die Entwurfsunterlagen zur kommunalen Wärmeplanung sind dem Samtgemeindeausschuss vorzulegen. Soweit zeitlich möglich wird eine Vorstellung im Samtgemeinderat im Dezember 2024 angestrebt.

Tagesordnungspunkt 7.

Einführung eines Energiemanagementsystems

Vorlage: SG/2024/497

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Klimaschutzkonzepts durch den Samtgemeinderat wurde die Verwaltung mit der Umsetzung des enthaltenen Maßnahmenkatalogs beauftragt. Der Maßnahmenkatalog sieht im Handlungsfeld Kommune die Maßnahme „Energiemanagementsystem und Sanierungskonzept“ (K-01) vor. Die Vorbereitung dieser Maßnahme und die Vertretung von Klimaschutzbelangen bei der Einführung ist außerdem in der Arbeitsplanung im Förderantrag für das Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement vorgesehen.

Die Einführung eines Energiemanagementsystems (EMS) zählt zu den Schlüsselmaßnahmen des Klimaschutzkonzepts. Ziel des Vorhabens ist die Reduktion des Energie- und Wasserverbrauchs in kommunalen Liegenschaften und Vermeidung der entsprechenden Treibhausgasemissionen durch kontinuierliches Monitoring, Controlling, Optimierung und Sensibilisierung. Langfristig soll ein klimagerechter, energieeffizienter, treibhausgasneutraler Gebäudebestand erreicht werden. So kann die Samtgemeinde Treibhausgasemissionen vermeiden, Energiekosten senken und auch ihrer Vorbildfunktion nachkommen.

Am 17.10.2024 wurde die Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kommunalrichtlinie (Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld) überarbeitet wurde und die überarbeitete Fassung am 01.11.2024 in Kraft treten würde. In der novellierten Kommunalrichtlinie entfällt der Förderschwerpunkt „Energiemanagement“ aufgrund von Überschneidungen mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) ersatzlos. Eine Antragstellung nach der alten Kommunalrichtlinie war noch bis zum 31.10.2024 möglich. Am 28.10.2024 wurde der Förderantrag auf Implementierung eines EMS von der Verwaltung beim Projektträger ZUG gestellt.

Beantragt wurde eine Zuschussförderung i.H.v. 70% der förderfähigen Kosten. Beantragt wurde die Förderung einer dreijährigen Projektstelle einer Energiemanager*in, der Beschaffung und Installation von Messtechnik (Zähler, Datenlogger und Technik zur Datenfernübertragung) und einer Energiemanagementsoftware, Gebäudebewertungen für bis zu 24 Liegenschaften, unterstützende Dienstleistungen bei der Einführung des Energiemanagements sowie eine Zertifizierung. Beantragter Förderzeitraum ist 01.08.2025 bis 31.07.2028.

Die Kostenplanung im Förderantrag für die dreijährige Maßnahme umfasst Personalkosten i.H.v. ca. 235.000 Euro, Auftragsvergaben i.H.v. ca. 195.000 Euro, Technik i.H.v. ca. 60.000 Euro, in Summe ca. 495.000 Euro. Dafür sind Eigenmittel i.H.v. ca. 150.000 Euro über drei Jahre aufzubringen. Im Haushalt 2025 wurden bereits Mittel i.H.v. 55.000 Euro für die Einführung eines EMS eingeplant. Der Grundsatz eines wirtschaftlichen Umgangs mit Eigen- als auch Fördermitteln wird verfolgt. Die beantragte Förderung sollte jedoch hoch genug sein, da eine spätere Anpassung der Fördermittel nach oben nicht möglich wäre.

Klimaschutz- und Energieagenturen der Länder (z.B. KEAN, KEA-BW) geben an, dass mit einem systematischen Energiemanagement infolge nicht- und gering-investiver Maßnahmen 10-30% Energiekosten eingespart werden können, sodass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben mittelfristig rentabel sein wird. Die Personalförderung wurde beantragt, weil die fachlichen Anforderungen bei der Einführung des EMS hoch sind und der vorhandene Personalstamm mit den jetzigen Aufgaben bereits voll ausgelastet ist.

Unabhängig vom Klimaschutzkonzept soll die Digitalisierung der Immobilienverwaltung vorangetrieben werden, um die Effektivität zu steigern. Dazu ist unabhängig von einer Förderung auch die Beschaffung einer Energiemanagementsoftware beabsichtigt. Diese kann über die Förderung aber teilfinanziert werden. Mit der entsprechenden Software und der automatisierten Einbindung der Verbraucher und Zählstellen wird mittelfristig der Aufwand in der Verwaltung reduziert, auch wenn die Einführung kurzfristig mit erhöhtem Aufwand einhergeht.

Darüber hinaus kann durch die Einführung eines EMS die Erfüllung gesetzlicher Pflichten vorbereitet werden, die absehbar auf die Samtgemeinde zukommen. Das NKlimaG fordert schon heute kommunale Energieberichte, deren Erstellung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, wenn kein EMS vorhanden ist. Mit dem EnEfG wurden die Länder zur Energieeinsparung verpflichtet. Die Umsetzung in Landesrecht steht noch aus. Die Pflicht zur regelmäßigen Datenübermittlung an den Bund wird vom Land nur erfüllt werden können, wenn die Daten in den Kommunen vorliegen. Somit wird die Einführung eines Energiemanagements künftig zur kommunalen Pflichtaufgabe werden, wie die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) mitgeteilt hat. Dieses sollte vorweg antizipiert werden und die Möglichkeit genutzt werden, in diesem Bereich noch Fördermittel zur Finanzierung heranzuziehen.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums der Antragstellerin über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines EMS.

Dieser Beschluss kann nachgereicht werden. Dafür wurde seitens der ZUG eine Frist bis 23.12.2024 gewährt. Durch Beschluss des Samtgemeinderates wird also die Fördervoraussetzung erfüllt und der Förderantrag kann vervollständigt werden.

Kommunales Energiemanagement

Zentrale Prämisse des kommunalen Energiemanagements ist die Energieeffizienz, sprich: die Bereitstellung von Wärme, Strom und Wasser in der erforderlichen Qualität, zur richtigen Zeit, unter möglichst geringem Einsatz von Energie und Kosten. Das EMS beinhaltet u.a. eine kontinuierliche und automatisierte Verbrauchserfassung und -auswertung, kontinuierliche Überwachung des Anlagenbetriebs, Planung und Umsetzung von organisatorischen und investiven Energiesparmaßnahmen, Definition von Zielen, Zuständigkeiten, Abläufen und Ressourcen sowie eine stetige Erfolgskontrolle und Prozessoptimierung. Neben der Kostenreduzierung in den Verbräuchen ist ein professionell etabliertes EMS damit auch die wirtschaftlichste Art, Klimaschutz in öffentlichen Gebäuden zu betreiben und würde der Samtgemeinde Hesel dabei helfen, Energieverbräuche und Energiekosten sowie Umweltbelastungen (u.a. CO₂-Emissionen) beim Betrieb ihrer Liegenschaften und Infrastruktur zu reduzieren.

Im Rahmen der Implementierung eines EMS sollen organisatorische Grundlagen geschaffen, eine entsprechende interne Kommunikation, ein Energieverbrauchsmonitoring sowie ein Energieberichtswesen aufgebaut und dauerhaft sichergestellt werden. Durch Erstellung von Maßnahmenplänen zur energetischen Optimierung sollen Einsparpotentiale methodisch erfasst und sukzessive erschlossen werden. Zudem soll das Energiemanagement auch bei der Umsetzung von energetisch relevanten investiven Vorhaben einbezogen werden. Weiterhin wird die Energiebeschaffung im Hinblick auf Klimaschutz- und ökonomische Aspekte untersucht und nach Möglichkeit optimiert. Die aktuelle Zähler- und Messinfrastruktur der kommunalen Liegenschaften soll kontinuierlich zur automatisierten Auswertung ausgebaut, erweitert und in einem Softwaresystem gebündelt werden.

Rechtlicher Hintergrund

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland – Energieeffizienzgesetz (EnEFG)

Mit dem EnEFG wird erstmalig ein klarer rechtlicher Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz mit konkreten Zielen für die Senkung des Energieverbrauchs festgelegt. Auch wenn aus diesem Bundesgesetz keine direkten Verpflichtungen für Kommunen entstehen, müssen die Länder die Einsparziele dennoch zeitnah in Landesrecht umsetzen und die Kommunen in der Folge zu verschiedenen Maßnahmen verpflichten.

Das Gesetz verpflichtet dabei neben Unternehmen insbesondere die öffentliche Hand, die mit ihren Liegenschaften einen großen Anteil am Energieverbrauch hat. Aus diesem Grund soll sie eine entsprechende Vorbildfunktion einnehmen. Die Länder werden verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2030 insgesamt mindestens 3 Terrawattstunden einzusparen. Für Niedersachsen bedeutet das nach einem Länderverteilschlüssel 300 Gigawattstunden (GWh). Hierzu werden alle öffentlichen Stellen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 1 GWh oder mehr zu einer jährlichen Einsparung von 2 Prozent bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Die Samtgemeinde Hesel liegt nach vorliegenden Daten oberhalb der Schwelle von 1 GWh.

Für den Nachweis ermitteln die Länder jeweils den Gesamtenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen und übermitteln diese Daten bis zum 1. November einen jeden Jahres an den Bund. Um den Nachweis für diese Einsparverpflichtung erbringen zu können, werden öffentliche Stellen mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 3 GWh verpflichtet, bis zum 30. Juni 2026 ein EMS einzuführen. Wenn der Verbrauch zwischen 1 und 3 GWh liegt, kann ein vereinfachtes Energiemanagement eingeführt werden. Die Samtgemeinde He-

sel liegt nach vorliegenden Daten knapp unterhalb der Schwelle von 3 GWh (wenn Sozialwohnungen nicht berücksichtigt werden).

Nach Angaben der KEAN sollen die genannten Erfordernisse im § 17 NKlimaG ergänzt werden, um den Anforderungen aus dem EnEfG zu entsprechen. Ein Energiemanagement einzuführen, wird somit zukünftig zur Pflichtaufgabe werden. Teil der Aufgabe wird eine regelmäßige Datenübertragung der Verbräuche sein. Kommunen sind daher gut beraten, wenn Sie hierzu schon heute Schritte in die Wege leiten.

Auszug aus der Kommunalrichtlinie

Gefördert werden die Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements. Das Energiemanagement führt durch die systematische (PDCA-Zyklus) und kontinuierliche Erfassung und Steuerung des Strom-, Wärme- und Wasserverbrauchs zur Reduzierung der Energie- und Ressourcenverbräuche sowie der damit verbundenen Kosten.

Förderfähige Komponenten:

- mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge
- Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (z. B. Energiemanagementsoftware)

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird. Je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein, der Aufgabenumfang darf eine Teilzeitstelle von 50 % nicht unterschreiten.
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur:
 - Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum bzw. 20 Beratungstagen, sofern bereits Teilkonzept Liegenschaften gefördert wurde
 - Durchführung einer Gebäudebewertung
 - Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach einem anerkannten Zertifizierungssystem (wie z. B. KOM-EMS für Gebietskörperschaften)
- Dienstreisen für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu 15 Tagen

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Für die Implementierung: Der Antragsteller hat kein Energiemanagement gemäß den Anforderungen im Technischen Annex.
- Für die Erweiterung: Das Energiemanagement deckt nur rund ein Drittel des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften ab.
- Es liegt ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements vor.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 36 Monate.

Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. des Zuschusses:

- Energiemanagementsoftware: Sachausgaben im Umfang von maximal 20.000 Euro
- mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik: Sachausgaben im Umfang von maximal 50 000 Euro
- Gebäudebewertung: Ausgaben in Höhe von maximal
 - Jeweils 1.200 Euro für Gebäude bis 1.000 m² Bruttogeschossfläche (BGF)

- 1.800 Euro für Gebäude von 1.000 m² bis 3.000 m² BGF
- 2.400 Euro für Gebäude über 3.000 m² BGF

Auszug aus dem Technischen Annex zur Kommunalrichtlinie

Ein Energiemanagement erreicht im Bewilligungszeitraum mindestens folgende Ergebnisse:

- Etablierung organisatorischer Strukturen für das Energiemanagement (Ziele, Organisation, Anforderungen und Regeln) beispielsweise im Rahmen einer Dienstanweisung Energie
- Monatliches Energiecontrollingsystem für Strom, Wärme, Wasser mit liegenschaftsbezogenen Monatsberichten für priorisierte Liegenschaften
 - Für Implementierung: Das Energiemanagement deckt mindestens 30 % des Wärmeverbrauchs aller Liegenschaften
 - Für Erweiterung: Das Energiemanagement deckt mindestens 60 % des Wärmeverbrauchs aller Liegenschaften ab.
- Erarbeitung und jährliche Aktualisierung eines Energieberichts, der die Ergebnisse der Implementierung des Energiemanagements dokumentiert und alle für das Energiemanagement relevanten Handlungsfelder, Prozesse, Verbrauchs- und Erzeugungsstellen systematisch erfasst, Einsparpotenziale identifiziert und Handlungsempfehlungen gibt
- Beschluss des jährlichen Energieberichts in den jeweiligen Entscheidungsgremien

Anforderungen an das Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen:

Das Instrument muss für die Verarbeitung und Auswertung messtechnischer Daten mit dem Ziel der energetischen Bewertung mehrere Gebäude und Anlagen einer Organisation geeignet sein. Das beinhaltet mindestens die Möglichkeit zur differenzierten Erfassung (Liegenschaftsbezeichnungen, Nutzungsarten, Flächen, Energieträgerdaten, Verbrauchsdaten etc.), der Kennwertbildung (inklusive der Kennwerte in Bezug auf Treibhausgasemissionen), des jährlichen Verbrauchsvergleichs, der Festlegung von Bezugszeiträumen sowie der Ausgabe von Energieberichten (liegenschaftsbezogen und übergreifend).

Der Energiebericht muss folgende Inhalte umfassen:

- Übersicht der für das Energiemanagement relevanten Handlungsfelder
- Namen der betrachteten Liegenschaften/Energieverbrauchsstellen
- Bezugsflächen (bei Gebäuden)
- Tabellarische oder grafische Darstellung der historischen und aktuellen
 - jährlichen, witterungsbereinigten Verbräuche und Kosten für Wärme, Strom, Wasser und die Straßenbeleuchtung mind. für 3 Jahre sowie der darauf aufbauenden THG-Emissionen
 - spezifische Kostenentwicklung für Wärme, Strom und Wasser (z.B. Euro/kWh)
- Berechnung der Verbrauchs-, Kosten- und THG-Einsparungen im Vergleich zu einem Referenzjahr
- Ermittlung von Kennwerten für Wärme, Strom und Wasser sowie Vergleich mit Grenz-, Ziel- und /oder Benchmark-Werten
- Gebäudeübersicht inklusive energetischer Bewertung und Sanierungspotenzial (siehe oben: Gebäudebewertung)

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht mehrheitlich (5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen) folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindevorstand:

Beschluss:

Die Samtgemeinde Hesel beschließt den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine auf den Förderzeitraum von 36 Monaten befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Deckung des notwendigen Eigenanteils werden bereitgestellt.

Tagesordnungspunkt 8.

Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

Tagesordnungspunkt 9.

Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

Tagesordnungspunkt 10.

Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

Tagesordnungspunkt 11.

Schließung der Sitzung

Herr Fecht bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung des Ausschusses um 21:44 Uhr.

Fachausschussvorsitzender

Protokollführer

Gerd Fecht

Uwe Themann